

selben sind ihm aber Fehler unterlaufen. So ergibt sich aus der Vonstrafenakte des Kreisgerichts W., daß der Angeklagte nicht nur, wie das Bezirksgericht feststellte, in 15, sondern in 21 Fällen betrügerische Zechprellereien beging, wobei die genaue Schadenshöhe bei sechs Handlungen nicht festgestellt werden konnte.

Im übrigen hat das Bezirksgericht wichtige, die Persönlichkeit des Angeklagten als hartnäckigen Gesetzesverletzer charakterisierende Umstände, die sich aus den Vorprozeßakten ergeben, fehlerhaft nicht berücksichtigt. Aus beiden Entscheidungen ist ersichtlich, daß der Angeklagte, obwohl ihm nach Entlassung aus der Strafhafte jedesmal ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz und zumutbarer Wohnraum zugewiesen wurde, die Arbeit entweder überhaupt nicht aufgenommen hat oder nach wenigen Wochen wegen hartnäckiger Arbeitsbummelei fristlos entlassen wurde, wobei er auch äußerte, für die DDR nicht arbeiten zu wollen. Obwohl das Bezirksgericht im allgemeinen in seiner Entscheidung richtig die Notwendigkeit der Prüfung der Rückfalltdynamik, der Größe der Intervalle und des gesellschaftlichen Bemühens zur Resozialisierung u. a. erwähnt, hat es dazu keine Einzelheiten festgestellt. Die Vorprozeßakten enthalten aber auch insoweit detaillierte Feststellungen, die für die Beurteilung des inneren Zusammenhangs zwischen Vorstrafen und den der erneuten Verurteilung zugrunde liegenden Eigentumsstrafataten bedeutsam sind.

Die Instanzgerichte maßen weiterhin der Tatsache, daß der Angeklagte ab 31. März 1969 unbegründet der Arbeit fernblieb, offensichtlich keine besondere Bedeutung bei, da auch insoweit eine gründliche Sachaufklärung unterblieb.

Das Kreisgericht wird in der erneuten Beweisaufnahme den Wert des betreffenden Fahrrades ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen haben.

Die noch erforderliche Sachaufklärung zur Wiedereingliederung des Angeklagten und zu seinem Verhalten im Arbeitsprozeß nach Entlassung aus der Strafhafte hat sich auf folgende wesentliche Fragen zu erstrecken:

- In welcher Weise wurde der Angeklagte in sein Arbeitskollektiv eingeführt?
- Welche Hinweise gab die Betriebsleitung dem Arbeitskollektiv zur Erziehung und Überwindung der sich aus dem Verhalten des Angeklagten ergebenden verantwortungslosen Einstellung zur sozialistischen Gesetzlichkeit?
- Welcher Personenkreis hatte konkrete Kenntnis vom Vorleben des Angeklagten, insbesondere von seinen Vorstrafen?
- Welche konkreten Anstrengungen unternahm, der Angeklagte, sich dem Kollektiv anzuschließen, und welche Hemmnisse traten ggf. dabei auf?
- Welche konkreten Anstrengungen unternahm das Arbeitskollektiv, insbesondere der Brigadier, den Angeklagten zu verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen, und welche Probleme gab es dabei?
- Wie verhielt sich der Angeklagte, als Arbeitskollegen ihn am 2. April 1969 in seiner Wohnung aufsuchten und ihn aufforderten, umgehend seine Arbeit wiederaufzunehmen, und welchen Inhalt hatte die später durchgeführte Aussprache mit der Betriebsleitung?

Hienzu sind der Betriebsleiter und der Brigadier zu vernehmen.

Erst nach Aufklärung dieser objektiven und subjektiven Umstände (einschließlich möglicher Bedingungen) ist eine umfassende Beurteilung der Tatschwere möglich. Die bisherigen Ermittlungen enthalten Hinweise dafür,

daß der Angeklagte trotz individueller Erziehungsgespräche, die mit ihm von Angehörigen seiner Brigade und der Betriebsleitung geführt wurden, nicht zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen war, wobei zu beachten sein wird, daß der Angeklagte nach dieser Aussprache weitere vier Straftaten beging. Außerdem sind die Vorstrafenakten unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise erneut zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, soweit die Nichtanwendung des § 181 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB durch die Instanzgerichte gerügt und die mehrfachen Eigentumsdelikte zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums rechtlich als Vergehen beurteilt wurden. Richtig ist, daß in die Prüfung, ob ein Verbrechen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB vorliegt oder die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 62 Abs. 3 StGB gegeben sind, Anzahl und Umfang der den Vorstrafen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen einzubeziehen sind. Das Bezirksgericht kommt dabei jedoch zu der unrichtigen Schlußfolgerung, daß die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) grundsätzlich immer dann vorliegen, wenn die Art und Höhe der Vorstrafen von Straftaten bestimmt sind, die neben Eigentumsstrafataten liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Strafverschärfung wegen Rückfalls ausnahmsweise nicht anzuwenden ist, muß von der Gesamtwürdigung aller Umstände hinsichtlich der Tat und der Persönlichkeit des Täters ausgegangen werden. Die in § 181 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB enthaltene Strafverschärfung ist nur dann nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Hierbei sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters charakterisieren, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen und die Lehren aus vorangegangenen Bestrafungen zu ziehen (vgl. dazu OG, Urteil vom 16. Januar 1969 — 2 Zst 14/68 — NJ 1969 S. 285). Diese Voraussetzungen liegen nach dem bereits gesicherten Beweisergebnis nicht vor. Die vom Angeklagten über einen Zeitraum von zwei Monaten nunmehr gezeigten positiven Arbeitsleistungen stellen zwar im Gegensatz zu seinem früheren, nach den jeweiligen Entlassungen aus dem Strafvollzug gezeigten Verhalten eine gewisse positive Veränderung in der Persönlichkeitsstruktur dar, deren Wertigkeit jedoch von der erneuten Arbeitsbummelei wesentlich beeinflußt wird. Keinesfalls kann dieser Umstand die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB rechtfertigen.

Richtig ist, daß dem Angeklagten jegliche soziale Bindung fehlte. Dieser Umstand ist aber unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wie ein Täter sich selbst um die Herstellung solcher Bindungen bemüht. Aus den Vorprozeßakten ergibt sich, daß der Angeklagte alle gesellschaftlichen Bemühungen zu seiner Resozialisierung ablehnte und sich sowohl im Arbeitsprozeß als auch in seiner sonstigen Haltung immer mehr von der sozialistischen Gemeinschaft isolierte. Diese Einstellung veränderte sich nach der letzten Entlassung aus dem Strafvollzug — wie auch seine anfänglich guten Arbeitsleistungen zeigen — zwar im Ansatz, war aber nur von kurzer Dauer, so daß diesem Umstand ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zukommt.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß dem Angeklagten etwa vom Kollektiv wegen seiner Vorstrafen mit Ablehnung begegnet worden ist. Das Bezirksgericht hat, wie seine Argumentation zur fehlenden Sozialen Bindung beweist, nicht erkannt, daß von einem Rückfalltäter in erster Linie Anstrengungen zu unternehmen sind, die erkennen lassen, daß er grundlegende Lehren